



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 16. September 2024

## Teilrevision Kantonales Waldgesetz (kWaG). Bericht der Kommission BUL

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) hat an ihrer Sitzung vom 16. September 2024 in Anwesenheit von Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen und Beat Ettlín (Vorsteher-Stv. Amt für Wald und Naturgefahren) die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; kWaG) beraten.

Gestützt auf § 92 des Landratsreglements erstattet die Kommission BUL Ihnen folgenden Bericht.

### 1 Ausgangslage

Mit RRB Nr. 521 vom 27. August 2024 verabschiedete der Regierungsrat die Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) zu Händen der landrätlichen Beratungen. Die Teilrevision ist im Wesentlichen auf Revisionen des eidgenössischen Waldgesetzes (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) zurückzuführen. Anpassungen erfolgen für die Bereiche Waldfeststellungen, Forstschutz, Waldplanung, Holznutzung, Erholungsnutzung und dem Beitragswesen. Zudem wurden formelle Bereinigungen und Anpassungen vorgenommen. Für weitere Ausführungen zur Ausgangslage wird auf RRB Nr. 521 vom 27. August 2024 und die weiteren Unterlagen verwiesen.

### 2 Stellungnahme der Kommission

Die Kommission BUL unterstützt die Stossrichtung der Vorlage grossmehrheitlich. In der Kommission gaben die folgenden Themen zu Diskussionen Anlass.

Aufgrund der grossen Bedeutung des Waldes für die **Biodiversität** in der Schweiz wünschen sich einzelne Kommissionsmitglieder eine verstärkte Förderung der biologischen Vielfalt im Wald. Dies einerseits im Zusammenhang mit Waldreservaten. Die Waldreservate sollen nicht nur erhalten, sondern eben auch aktiv gefördert werden. Andererseits soll die Artenvielfalt auch mit finanziellen Mitteln gefördert werden können. Die reine Walderhaltung greift nach Ansicht der Kommissionsminderheit zu kurz; die Wälder sollen für kommende Generationen gerüstet und resilient gegenüber Klimawandel und Wetterextreme sein. Die Mehrheit der Kommission vertritt demgegenüber die Ansicht, dass die Walderhaltung auch eine fördernde Komponente enthält. Zudem ist die Förderung der Artenvielfalt bereits im eidgenössischen Waldgesetz erwähnt. Es ist nach der Kommissionsmehrheit nicht erforderlich, dies auf kantonaler Ebene zu wiederholen. Die entsprechenden Anträge unterlagen in der Kommission mit 2 : 8 Stimmen (keine Enthaltung). Die Anträge werden als **Minderheitsanträge** wie folgt gestellt:

## Art. 35 Waldreservate

<sup>1</sup> Zur Erhaltung **und Förderung** der Artenvielfalt, der genetischen Vielfalt, seltener typischer Waldgesellschaften oder naturkundlich wertvoller Waldgebiete können Waldreservate ausgeschieden werden.

## Art. 40 Grundsätze

Der Kanton fördert im Rahmen der bewilligten Kredite Massnahmen:

1. zur Walderhaltung **und Förderung der Artenvielfalt**;
2. zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen;
3. zur Verwendung des Rohstoffes Holz;
4. zur Ausbildung, Forschung und Grundlagenbeschaffung.

Diskutiert wurde in der Kommission BUL ausserdem die Bestimmung, dass **Waldreservate neu durch Verfügung** der Direktion ausgeschieden werden können, wenn keine Einigung erzielt werden kann und ein erhebliches öffentliches Interesse für die Ausscheidung besteht. Die Minderheit der Kommission BUL unterstützt den regierungsrätlichen Antrag. Die Voraussetzungen für das verfügungsweise Vorgehen sind streng und offensichtlich sind einvernehmliche Lösungen vorzuziehen. Zum Mittel der Verfügung wird nur als Ultima Ratio gegriffen. Die Kommissionsmehrheit sieht hingegen keine Notwendigkeit, die Verfügungsmöglichkeit einzuführen. 90 % des Waldes sind im Eigentum von Kooperationen, welche die öffentlichen Interessen berücksichtigen. Für eine ausgewogene Verhandlungsbasis ist wichtig, einander auf Augenhöhe und ohne Druckmittel der Verfügung zu begegnen. Der entsprechende Antrag ob siegte mit 7 : 1 Stimmen (2 Enthaltungen). Er wird als **Kommissionsantrag** gestellt:

## Art. 35 Waldreservate

<sup>1</sup> [...]

<sup>1a</sup> Waldreservate werden ausgeschieden:

- ~~1.~~ durch Vereinbarung zwischen der Direktion sowie den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern;  
**oder**
- ~~2.~~ **durch Verfügung der Direktion, wenn keine Einigung erzielt werden kann und ein erhebliches sowie überwiegendes öffentliches Interesse für die Ausscheidung eines Waldreservates besteht.**

Schliesslich wurde die Frage behandelt, ob bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener sowie vom Kanton subventionierter Bauten und Anlagen die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger nur soweit angestrebt werden soll, als die Mehrkosten verhältnismässig sind (Ergänzung von Art. 39a kWaG). Das Anliegen fand aber in der Kommission keine Mehrheit, da die aktuelle Formulierung auch eine ökonomische Nachhaltigkeit beinhaltet und als "kann-Bestimmung" zu verstehen ist.

### 3 Antrag der Kommission BUL

Die Kommission BUL beantragt dem Landrat mit 10 : 0 Stimmen (keine Enthaltung) auf die Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes (kWAG) einzutreten und mit einer Änderung (Streichung Art. 35 Abs. 1a Ziff. 2 kWaG) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG,  
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT



Armin Odermatt  
Präsident



MLaw Domenika Wigger  
Kommissionssekretärin